Gemeinde Hohenfels

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Kindergartens

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 Abs. I, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 24.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§1	Öffentliche Einrichtung	. 2
§2	Begriffsbestimmungen	. 2
§3	Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses	. 2
§4	Benutzungsgebühren	. 3
§5	Gebührenhöhe	. 3
§6	Gebührenschuldner	. 4
§7	Entstehung/Fälligkeit	. 4
68	In-Kraft-Treten	. 4

§1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Hohenfels betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 6 KiTaG sind:
 - 1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 7 Jahren.
 - 2. Altersgemischte Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 45 Std/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis 7 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
 - 3. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 45 Std. für Kinder im Alter bis 3 Jahren.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformblatt der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Hohenfels der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Gemeinde Hohenfels kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen angefangenen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen.
- (2) Die Höhe der Gebührensätze sind in der Anlage 1: Gemeinde Hohenfels KiTa-Elternbeiträge ersichtlich.
- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, wird jedoch die gesamte Gebühr des belegten Betreuungsplatzes berechnet.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung angezeigt wurde. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (5) In den Ganztagsgruppen ist eine warme Mahlzeit verpflichtend einzunehmen. In den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit ebenfalls eine warme Mahlzeit einzunehmen. Der Preis für das Essen wird über eine monatliche Pauschale (siehe Anlage 1) gedeckt. Es ist möglich das Mittagessen zwischen ein und fünf Wochentagen zu buchen. Die Anmeldung

ist verbindlich und kann nur halbjährlich geändert werden. Die Kosten für eine warme Mahlzeit sind unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder einer Familie zu tragen und sind somit von der Gebührenbefreiung nach Absatz 6 ausgenommen.

(6) Beim gleichzeitigen Besuch von 3 und mehr Kindern einer Familie, ist das Kind bzw. die Kinder mit der niedrigsten Gebühr kostenfrei.

§6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils am fünften Tag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§8 In-Kraft-Treten

Die Satzung vom 24.11.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Kindergartens vom 16.12.2020.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenfels, den 24. November 2021

Zindeler Bürgermeister

